

erfüllen werden, weil sie – mit Ausnahme einzelner Tochtergesellschaften – nicht die in den Förderbedingungen vorausgesetzte Stromkostenintensität erreichen.

Aus Sicht des VDA ist eine Nichtberücksichtigung der Automobilindustrie bei der Ausgestaltung des Industriestrompreises weder angemessen noch sachgerecht. Die Automobilindustrie ist dadurch gekennzeichnet, dass einzelne Prozessstufen und Produktionsschritte innerhalb der automobilen Wertschöpfungskette hochgradig stromintensiv sind, diese Teilbereiche in der Praxis jedoch integraler Bestandteil größerer Produktionsstandorte und Unternehmensstrukturen sind.

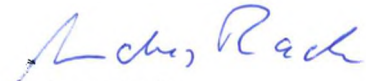
Konkret bedeutet das: Zahlreiche Produktionsbereiche der Automobilindustrie wie die Herstellung von Metallerzeugnissen, von Guss- oder Stanzteilen erfüllen zwar die beihilferechtlich erforderlichen Schwellenwerte der Stromkosten- und Handelsintensität und sind dementsprechend den grundsätzlich beihilfeberechtigten Sektoren der KUEBLL-Liste zuzuordnen. Sie werden jedoch innerhalb der rechtlichen Entität eines diversifizierten Unternehmensverbands betrieben. Da nach dem aktuellen Entwurf der Förderrichtlinie bei mehreren Geschäftstätigkeiten innerhalb eines Unternehmensverbands die Haupttätigkeit herangezogen werden muss, droht die Automobilindustrie trotz stromintensiver Produktionsbereiche nahezu vollständig durch das Raster zu fallen.

Der VDA erkennt die Bemühungen der Bundesregierung an, die beihilferechtlichen Spielräume weitestmöglich auszuschöpfen. Für die Automobilindustrie ist dabei entscheidend, dass stromintensive und abwanderungsgefährdete Produktionsbereiche der Automobilindustrie in den Anwendungsbereich des Industriestrompreises fallen. Hierfür müssten Unternehmen den Industriestrompreis auch für einzelne Abnahmestellen in Anspruch nehmen können, wenn die jeweilige Abnahmestelle schwerpunktmäßig einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen ist – und zwar auch dann, wenn diese Abnahmestelle keine eigenständige rechtliche Einheit bildet. Nur so können die stromintensiven Teilbereiche der automobilen Wertschöpfungskette, die wie kaum andere Industriebereiche im internationalen Wettbewerb stehen und abwanderungsgefährdet sind, vom Industriestrompreis und damit von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren.

Ohne eine solche abnahmestellenbezogene Betrachtung entstünde zudem ein unerwünschter Fehlanreiz. Unternehmen würden faktisch dazu veranlasst, stromintensive Produktionsbereiche rechtlich auszugliedern, um eine schwerpunktmäßige Zuordnung der jeweiligen Einheit zu einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zu ermöglichen und damit die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Das würde erhebliche Transaktionskosten verursachen, zusätzliche Bürokratie schaffen und Ressourcen, die für die Transformation benötigt werden, in gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen lenken. Eine solche Wirkung kann nicht im Interesse des Richtliniengabers liegen.

Wir bitten daher, die Förderrichtlinie entsprechend auszugestalten und die Anspruchsberechtigung abnahmestellenbezogen zu regeln, sodass einzelne Abnahmestellen auch innerhalb eines Konzernverbundes förderfähig sind, wenn sie schwerpunktmäßig einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Rade
Geschäftsführer